

# ALSAG-MERKBLATT 2012



## Altlastensanierungsgesetz<sup>1)</sup>

Das vorliegende Merkblatt soll dem Bauunternehmer und dem Bauherrn einen Überblick über die aktuellen Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes hinsichtlich der Beitragspflichten geben. Das Merkblatt wurde mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt.

## Betroffenheit des Bauunternehmens

**Zum Zwecke der Finanzierung, der Sicherung und Sanierung von Altlasten sind beispielsweise:**

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt oder nicht qualitätsgesicherten Recycling-Materialien,
- Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung z. B. mit Bauschutt oder nicht qualitätsgesicherten Recycling-Materialien,
- Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre)

**einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen.<sup>2)</sup>**

1) BGBl. I Nr. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 136/2004, BGBl. I Nr. 24/2007, BGBl. I Nr. 40/2008, BGBl. I Nr. 52/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 15/2011

2) Weiters ist z. B. die Verbrennung von Abfällen beitragspflichtig.

## Schwerpunkt Boden

Folgende Begriffe werden unterschieden:

### Zu beachten:

Vermischungsverbot!

- **Erdaushub:** Der überwiegende Anteil muss Boden sein (mehr als 50 %), der Rest können bodenfremde Bestandteile sein, wie z. B. mineralische Baurestmassen, die aber schon vor der Aushubtätigkeit enthalten waren.
- **Bodenaushubmaterial:** im Wesentlichen natürlich gewachsener – auch umgelagerter – Boden, der durch Ausheben oder Abräumen anfällt.  
Unter anderem muss der Anteil der bodenfremden Bestandteile (z. B. Baurestmassen) unter 5 Vol.-% liegen und bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

## Beitragsschuldner sind:

Die Beitragsermittlung erfolgt durch den Beitragsschuldner!

- der Deponiebetreiber bzw.
- der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw.
- der Exporteur (notifizierungspflichtige Person) bzw.
- der Veranlasser (z. B.: Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); kann der Veranlasser nicht festgestellt werden, ist Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer, der Bauer).

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

## Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten ab 1. Jänner 2012:

Die Altlastenbeiträge betragen je angefangener Tonne für

■ Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DepVO 2008	9,20 Euro
■ Erdaushub (soferne nicht beitragsfrei, siehe Seite 4)	9,20 Euro
■ andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DepVO 2008)	9,20 Euro
■ übrige Abfälle	87,00 Euro

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39/2008

die Beitragshöhe:

■ Bodenaushubdeponie <sup>1)</sup>	9,20 Euro
■ Inertabfalldeponie <sup>2)</sup>	9,20 Euro
■ Baurestmassendeponie <sup>2)</sup>	9,20 Euro
■ Reststoffdeponie <sup>2)</sup>	20,60 Euro
■ Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle <sup>2)</sup>	29,80 Euro
■ Verbrennen von Abfällen	8,00 Euro

1) Auf die Ausnahme für bestimmtes Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

2) Auf die Ausnahme für bestimmten Erdaushub und Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

## Wann ist zu zahlen?

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats). Die Meldung ist elektronisch durchzuführen (<http://finanzonline.bmf.gv.at>).

## Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragsätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

## Beitragspflicht im Rahmen von (Bau-)Tätigkeiten

**Beitragspflicht ist nur im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 gegeben. Solange kein Abfall vorliegt (z. B. bei Weiterverwendung, keine Entledigungsabsicht), ist auch kein ALSAG abzuführen.<sup>1)</sup>**

### Jedenfalls beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch);
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt;
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“)
- Bodenaushubmaterial oder Erdaushub, die den Kriterien der Baurestmassendeponie oder der Inertabfalldeponie nicht entsprechen und auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden;
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes (z. B. Asphaltchollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

**HINWEIS:** siehe nicht beitragspflichtige Ausnahmen

Seite 4

<sup>1)</sup> Nicht als Abfälle anzusehen sind: Nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1, Z. 8 AWG 2002).

**NICHT beitragspflichtig sind:**

- Bodenaushubmaterial,
  - wenn dieses zulässigerweise<sup>1)</sup> für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
  - bei Ablagerung auf Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- Erdaushub,
  - wenn dieser zulässigerweise<sup>1)</sup> im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme<sup>2)</sup> im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
  - bei Ablagerung auf Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- mineralische, aufbereitete Baurestmassen,
  - und wenn diese zulässigerweise<sup>1)</sup> im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme<sup>2)</sup> im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet werden;
  - deren gleichbleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem<sup>3)</sup> gewährleistet wird
- Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde;
- eine bis 2 m dicke Rekultivierungsschicht bei Deponien, Geländeanpassungen und Verfüllungen gemäß Anforderungen der Deponieverordnung 2008;
- Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf Inertabfalldeponien abgelagert werden dürfen, wenn das abzubrechende Gebäude überwiegend vor 1955 errichtet wurde<sup>4)</sup>
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer).<sup>5)</sup>

Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Beitragsschuldners (oder des Zollamtes) ein Feststellungsbescheid beantragt werden. **ACHTUNG:** Dieser Bescheid ist von der Behörde unverzüglich dem BMLFUW gemeinsam mit dem gesamten Akt zu übermitteln!

- 1) „zulässigerweise“ bezieht sich auf das Vorliegen aller umweltrelevanten Bewilligungen oder Anzeigen, insbesondere gemäß Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz oder Bauordnung in Bezug auf den vorgesehenen geeigneten Standort.
- 2) Insbesondere können Baurestmassen und Boden- sowie Erdaushub für das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten verwendet werden. Vor Beginn der Verfüllung sind die erforderlichen Genehmigungen für die Verfüllung und für die Baumaßnahme einzuholen bzw. die notwendigen Anzeigen zu erstatten (siehe BAWP 2011 Kap. 7.14 und 7.15).
- 3) Im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems muss die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden (i. d. R. einschließlich Fremdüberwachung). Dies ist durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese Anforderungen sind z. B. bei Vorhandensein des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe i. d. R. erfüllt.
- 4) zusätzliche Anforderungen: Bestätigung der Gemeinde, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde. Darüber hinaus darf die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt 200 Tonnen nicht überschreiten und der Abgabenvorteil muss nachweislich an den Bauherrn weitergegeben werden.
- 5) Der Nachweis ist durch die Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat, zu erbringen.



## Beispiele

**Anmerkung:** Die nachfolgenden Beispiele sind zwecks leichter Lesbarkeit plakativ und kurz abgefasst. Spezielle Randparameter (z. B. Grundwasser, behördliche Auflagen) können jedoch andere Beurteilungen erforderlich machen, als sie in den Beispielen angeführt werden.

- **Bodenaushubmaterial, nicht verunreinigt; Einbau im Rahmen der Verfüllung einer Seitenentnahme:** *Keine Beitragspflicht, wenn der Bodenaushub dem Begriff „Bodenaushubmaterial“ entspricht und der Einbau zulässig ist (z. B. wasserrechtlich, naturschutz-, abfallwirtschaftsrechtlich etc.)*
- **Geringfügig verunreinigtes Bodenaushubmaterial wird auf eine geeignete Baurestmassendeponie gebracht:** *Beitragsfreiheit, da Erdaushub (Bodenaushubmaterial ist eine Teilmenge von Erdaushub) auf Inertabfall- und Baurestmassendeponien beitragsfrei abgelagert werden darf.*
- **Bodenaushubmaterial mit 3 % mineralischen Baurestmassen wird bis zu einem Jahr zwischengelagert und nach Fertigstellung einer Brücke einer zulässigen Deponierung zugeführt:** *Beitragsfrei, wenn „Bodenaushubmaterial“ im Sinne des ALSAG vorliegt. Wenn die Zwischenlagerzeit (im Falle der Deponierung ein Jahr für Abfälle nach ALSAG zulässig) überschritten wird, dann ergibt sich die Beitragspflicht aus dem „Lagern“.*
- **Aushub mit Fundamentresten (ca. 20 %) wird auf einer geeigneten Inertabfalldeponie abgelagert:** *Im Allgemeinen wird es sich dabei um „Erdaushub“ im Sinne des ALSAG handeln, welcher beitragsfrei – sofern gemäß Deponieverordnung zulässig (grundlegende Charakterisierung) – abgelagert werden darf.*
- **Betongranulat wird im unbedingt notwendigen Ausmaß für eine Deponiestraße im Deponiekörper eingebaut:** *Beitragspflicht.*

Fortsetzung S. 6



## Fortsetzung der Beispiele

- **Gebrochene Betonrestmassen, kein Qualitätssicherungssystem, Einbau als Hinterfüllmaterial:** *Beitragspflicht, da keine Qualitätskontrolle erfolgt! Würde gütegeschütztes Recycling-Material nach den Richtlinien für Recycling-Baustoffe zulässigerweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingebaut werden, wäre Beitragsfreiheit gegeben!*
- **Mineralische Hochbaurestmassen liegen vom Februar 2009 bis März 2011 auf einem Zwischenlager und werden anschließend aufbereitet:** *Beitragsfrei, da Zwischenlagerungen mit dem Ziel der Aufbereitung bis zu drei Jahre beitragsfrei sind.*
- **RM, Recycliertes Mischgranulat aus Asphalt, Beton und natürlichem Gestein, gütegeschützt, wird für die untere Tragschichte einer Landesstraße zulässigerweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet:** *Beitragsfrei!*
- **Asphalt-Betonaufbruch wird zum Zwecke der Verfüllung einer Schottergrube nach Deutschland exportiert:** *Der Export ist beitragspflichtig! Ein Beitrag wäre auch in Österreich bei gleichartiger Verfüllung zu bezahlen.*
- **Ein Bauunternehmer kauft aufbereiteten Bauschutt aus Hochbaurestmassen um 4 Euro/t und baut diesen zulässigerweise als Künettenfüllmaterial ein:** *Kann der Verkäufer dem Bauunternehmer das Material unter Einhaltung eines Qualitätssicherungssystems (z. B. Gütezeichen für Recycling-Baustoffe) verkaufen, wird im Allgemeinen Beitragsfreiheit vorliegen, sofern Qualitäts-Recycling-Baustoffe im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässigerweise bei Bauvorhaben eingebaut werden. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, liegt Beitragspflicht vor.*

Weitere baurelevante Umweltinformationen finden Sie in unserer Broschüre „Baurestmassen – Trennung auf der Baustelle“ und im Merkblatt „Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft“;  
 Bezugsquellen: [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at) > Technik > Umwelt; Service GmbH der WKÖ –  
 Tel.: 05 90 900-5050, Fax: 05 90 900-236, e-Mail: [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at);



### IMPRESSUM

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

Inhaltliche Erstellung:

Ing. Günter Gretzmacher, Vorsitz Ausschuss Umwelt/Baurestmassen in der Geschäftsstelle Bau

DI Robert Rosenberger, Referat Technik, Umwelt, Sicherheit und Qualität, Geschäftsstelle Bau

Stand: August 2012

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.